Allgemeine Geschäftsbedingungen Miet-Smoker.de

Der Vermieter (Miet-Smoker) vermietet sogenannte Smoker, die mobil sind und zum Zubereiten von Speisen durch Erhitzen vorgesehen sind.

Die Überlassung von Brennmaterial und Zubehör für den ordnungsgemäßen Betrieb der Smoker ist nicht Gegenstand dieser AGB und wird bei Bedarf gesondert geregelt.

§ 1 Voraussetzungen der Miete

MIet-Smoker werden nur an voll geschäftstüchtigen Personen bzw. Firmen vermietet. Vor Mietbeginn ist vom Mieter eine Kaution von mindestens 100.-€ zu hinterlegen.

Mietpreis und Kaution sind vor Mietbeginn fällig.

§ 2 Vermietung / Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland werden grundsätzlich untersagt. Sollten außerordentliche Auslandsfahrten vereinbart werden, bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch Miet-Smoker.

Bei Nichtvorliegen der Genehmigung seitens des Vermieters trägt der Mieter alle Lasten, die sich aus dem Grund der Auslandsfahrten ergeben.

§ 3 Übernahme

Der Vermieter übergibt den Mietsmoker in verkehrssicheren, fahrbereiten und sauberen Zustand.. Erkennbare Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen werden im Mietvertrag bei der Übergabe protokolliert und schriftlich festgehalten.

§ 4 Mietdauer, Rückgabe

Die Mietdauer wird durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur mit Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.

Wird der MIet-Smoker nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, haftet der Mieter für entgangene Mieteinnahmen in voller Höhe, ohne dass es dem Nachweis einer Vermietmöglichkeit bedarf.

Weiterhin ist Miet-Smoker berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Mlet-Smoker aus dem Gewahrsam des Mieters zu entfernen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt.

Der Vermieter kann noch innerhalb von 12 Stunden nach Rückgabe des Mlet-Smokers Mängel beanstanden, die nicht offensichtlich erkennbar waren und dem Vermieter verschwiegen wurden. Dieses trifft insbesondere bei Rückgabe zur Nachtzeit zu.

Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, den MIet-Smoker auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu bringen.

§ 5 Rechte des Mieters

Der Mieter ist berechtigt, den gemieteten MIet-Smoker in üblicher Weise zu benutzen. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme oder Transport von Gegenständen im oder auf dem Smoker entstehen.

§ 6 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den MIet-Smoker pfleglich zu behandeln.

Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des MIet-Smokers gegen Diebstahl verantwortlich während der Mietzeit verantwortlich. Auf Wunsch wird dem Mieter ein verschließbarer Wegfahrschutz übergeben.

§ 7 Reparaturen bei Beschädigungen

Wird eine Reparatur am Smoker erforderlich, deren Kosten mehr als 40 € beträgt und die der Vermieter zu tragen hat, ist dessen Einverständnis vorher einzuholen und die Weisung des Vermieters zu befolgen. Sollte der Vermieter nicht über eventuelle Reparaturen informiert worden sein, kann die Rückzahlung der Reparaturkosten unterbleiben.

§ 8 Unfälle und sonstige Schäden

Der Vermieter ist unverzüglich über Unfälle oder entstandene Schäden zu informieren.

§ 9 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit . Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen MIet-Smoker. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den MIet-Smoker entsteht, haftet der Vermieter des MIet-Smokers für diese Schäden nicht.

Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.

10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden,, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.Der Mieter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, sofern dieses nicht vom zuständigen Gericht beschlossen wurde. .Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht des Vermieterstandortes.

